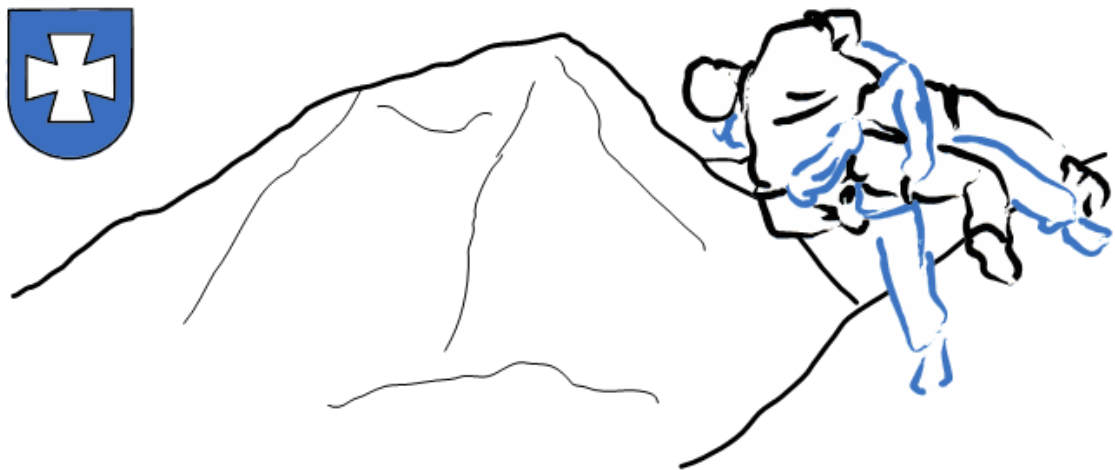


# Statuten der Schwingersektion Lungern

gegründet 1919





# **Statuten der Schwingersektion Lungern gegründet 1919**

## **Inhaltverzeichnis**

I. Name, Sitz, Zweck und Personenbezeichnungen .....	5
Name, Sitz und Zweck .....	5
Personenbezeichnungen.....	5
II. Sektion und Mitgliedschaft .....	5
Geltungsbereich .....	5
Mitgliedschaft .....	6
Ausschluss von Mitgliedern.....	7
Anspruch auf das Vereinsvermögen .....	7
Pflichten der Mitglieder .....	7
Ehrungen der Mitglieder nach dem Tode .....	7
III. Organisation und Verwaltung .....	8
Organe .....	8
A Generalversammlung .....	8
Zusammensetzung .....	8
Einberufung .....	8
Geschäfte der Generalversammlung.....	9
Beschlussfähigkeit.....	10
B Vorstand.....	10
Zusammensetzung .....	10
Beschlussfassung .....	11
Interessenkonflikte .....	12
Aufgaben der Vorstandsmitglieder .....	12
IV. Finanzielles .....	14
Einnahmen.....	14
Haftung .....	14
V. Revisionsstelle .....	15

Revisionsstelle.....	15
Amtsdauer .....	15
Aufgabe.....	15
VI. Unfallwesen .....	16
Versicherung.....	16
VII. Schlussbestimmungen .....	17
Auflösung des Vereins.....	17
Inkrafttreten .....	17

## **I. Name, Sitz, Zweck und Personenbezeichnungen**

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

Die Schwingersektion Lungern ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lungern.

Die Schwingersektion Lungern bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schwingens.

Die Schwingersektion Lungern ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2**

#### **Personenbezeichnungen**

Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

## **II. Sektion und Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

#### **Geltungsbereich**

Die Schwingersektion Lungern gehört zum Ob- und Nidwaldner Schwingerverband (ONSV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Als Mitglied des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls

Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Die Mitglieder betreiben fairen Schwingsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im ESV sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

#### **Art. 4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Vorstand und Funktionäre gemäss ETAT;
- b) Nachwuchsschwinger bevor sie das 16. Altersjahr erreicht haben;
- c) Aktivschwinger, die im Kalenderjahr das 16. Altersjahr erreicht haben;
- d) Passivmitglieder, die aus Interesse zur Schwingersache der Schwingersektion Lungern beitreten;
- e) Ehrenmitglieder, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um die Schwingersektion Lungern besonders verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern wird eine Anerkennung überreicht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- f) Freimitglieder, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um die Schwingersektion Lungern verdient gemacht haben. Den Freimitgliedern wird eine Anerkennung überreicht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Nachwuchsschwinger, Aktivschwinger und Passivmitglieder werden durch den Vorstand in den Verein aufgenommen. Ehrenmitglieder

und Freimitglieder werden durch die Generalversammlung als solche ernannt.

## **Art. 5**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

## **Art. 6**

### **Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **Art. 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Schwingtrainings und der Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet. Ist ein Besuch der Generalversammlung nicht möglich, müssen sich die Mitglieder beim Präsidenten abmelden.

## **Art. 8**

### **Ehrungen der Mitglieder nach dem Tode**

Stirbt ein Ehren-, Frei- oder Aktivmitglied, so wird ein Grabschmuck aus der Vereinskasse gespendet.

## **III. Organisation und Verwaltung**

### **Art. 9**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### **A Generalversammlung**

#### **Art. 10**

##### **Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) Ehrenmitglieder;
- b) Freimitglieder;
- c) Mitglieder des Vorstandes;
- d) Aktivmitglieder;
- e) Passivmitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

#### **Art. 11**

##### **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel auf anfangs Januar einberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktandenliste in den öffentlichen Anschlagkästen der Gemeinde Lungern und zwar spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

## **Art. 12**

### **Geschäfte der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung mit:
  - a) Wahl der Stimmenzähler;
  - b) Genehmigung der Traktandenliste.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
3. Abnahme folgender Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten;
  - b) des Techn. Leiter Aktive;
  - c) des Techn. Leiter Nachwuchsschwinger.
4. Rechnungsablage des Kassiers und Bericht der Revisoren.
5. Festsetzung der Jahresbeiträge.
6. Wahlen:
  - a) des Vorstandes und des Präsidenten;
  - b) der Kampfrichter;
  - c) der Rechnungsrevisoren;
  - d) der Delegierten für die Versammlungen des Ob- und Nidwaldner Kantonschwingerverbandes und des Innerschweizerischen Schwingerverbandes;
  - e) bei Bedarf zwei Einzieher.
7. Abänderung der Statuten und Genehmigung von Reglementen.
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Freimitgliedern.
10. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Nach der ersten Amtsdauer können die Vorstandsmitglieder jährlich demissionieren.

Der Präsident wird jährlich gewählt.

Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als drei Vorstandsmitglieder pro Jahr demissionieren.

Anträge der Vereinsmitglieder zu Händen der Generalversammlung müssen schriftlich und begründet bis zum 15. November des Vorjahres beim Präsidenten eintreffen.

### **Art. 13**

#### **Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

### **B Vorstand**

#### **Art. 14**

##### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Techn. Leiter Aktive;
- d) Techn. Leiter Nachwuchsschwinger;

- e) Aktuar;
- f) Kassier;
- g) Materialverwalter.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Verteilung der verschiedenen Funktionen ist Sache des Vorstandes.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in rechtlichen Angelegenheiten.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 16 Jahre nicht überschreiten.

## **Art. 15**

### **Beschlussfassung**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand hat Kompetenz für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 4'000.00 und wiederkehrende bis zu Fr. 1'500.00.

## **Art. 16**

### **Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem erlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## **Art. 17**

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

a) Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, er vertritt den Verein nach Aussen und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlungen.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Geschäfte. Der Vizepräsident hat die Vorstandssitzungen anzuzeigen.

Der Techn. Leiter Aktive hat die Aktivmitglieder im Schwingen zu unterrichten und sorgt für einen geordneten Schwingbetrieb. Er hat an der Generalversammlung den Schwingerbericht abzugeben.

Der Techn. Leiter Nachwuchsschwinger ist verantwortlich für den Nachwuchsschwingerbetrieb. Er hat an der Generalversammlung den Schwingerbericht abzugeben.

Der Aktuar ist mit der Führung des Protokolls betraut und hat auf Verlangen des Präsidenten andere schriftliche Arbeiten des Vereins zu besorgen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und ist für richtige Kassaführung persönlich verantwortlich.

Der Materialverwalter sorgt für gute und zweckmässige Aufhebung des ihm anvertrauten Materials.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Fahnendelegation (1 x Fähnrich und 2 x Fahnenwache), welche an Beerdigungen von Kantonalen Veteranen der Schwingersektion Lungern teilnimmt.

b) Jedes Vorstandsmitglied, die Rechnungsrevisoren, die Mitglieder im Kantonal- oder Innerschweizerischen Verband sowie die Kampfrichter sind verpflichtet, ihre Demission dem Vorstand mindestens 6 Monate vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 18**

#### **Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen und den Erträgen aus Vereinsanlässen. Die Jahresbeiträge sind im Voraus zu entrichten und werden bei einem Austritt nicht zurückvergütet. Freimitglieder und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Kampfrichter sind beitragsbefreit. Vereinsmitglieder, die in einer Charge des Ob- und Nidwaldner Kantonschwingerverbandes und/oder des Innerschweizerischen Schwingerverbandes gewählt sind, sind ebenfalls beitragsbefreit.

### **Art. 19**

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **V. Revisionsstelle**

### **Art. 20**

#### **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen.

### **Art. 21**

#### **Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt die natürlichen Personen alternierend auf zwei Jahre. Die können wiedergewählt werden.

### **Art. 22**

#### **Aufgabe**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungslegung der Sektion sowie allfälliger Schwingfeste und Fonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit.

Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstellt darüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag.

## **VI. Unfallwesen**

### **Art. 23**

#### **Versicherung**

a) Der Verein ist verpflichtet, alle notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

b) Alle Aktivschwinger und alle Nachwuchsschwinger haben sich bei der SUVA oder einer Privatversicherung gegen Unfall zu versichern.

Gemäss Merkblatt der Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes wird empfohlen, auch zusätzliche Versicherungen abzuschliessen.

Gegenüber ihren Mitgliedern lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

Die Hilfskasse des ESV ist nur eine Zusatzversicherung, jedoch für Aktiv- und Nachwuchsschwinger obligatorisch.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wenn die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist, wird innert 14 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen, welche beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wobei auch hier die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Bei einer Auflösung der Schwingersektion ist das allfällig vorhandene Vereinsvermögen, die Bücher und sonstiges Material beim Vorstand des kantonalen Schwingerverbandes zu deponieren. Sollte später in Lungern eine neue Sektion gegründet werden, so würden die deponierten Sachen an dieselbe ausgehändigt, insofern die Garantie für richtige Verwaltung vorhanden ist.

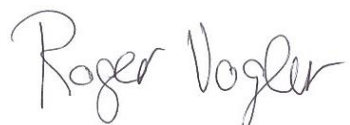
### **Art. 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Schwingersektion Lungern vom 05. Januar 2019 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 06. Januar 1980.

Lungern, 3. Januar 2026

Namens der Schwingersektion Lungern:



Vogler Roger  
Präsident



Amschwand-von Moos Lea  
Aktuarin

Namens der Delegiertenversammlung und des Kantonalen  
Schwingerverbandes Ob- und Nidwalden:



Rohrer David  
Präsident



Durrer Corina  
Sekretärin